



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[10] 2017**
vom 24. Mai 2017

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am **15. Mai 2017** war die **II. Vierteljahresrate 2017** für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentü-

mer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 21. April 2017, STADT FÜRTH

I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) **Branntwein**, branntweinhalte Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) **andere alkoholische Getränke (zum Beispiel Bier)** an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr

gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro bestraft werden, bei Zu widerhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung, Bestand Laden in Laden zum Verkauf von Waffelgebäck, Eis und Kaffee, Erneuerung der Schaufensterfront

Grundstück: Schwabacher Straße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 617/4

Antragsteller: Cinar-Irmak Esra, 90762 Fürth, Hirschenstraße 11

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schaftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

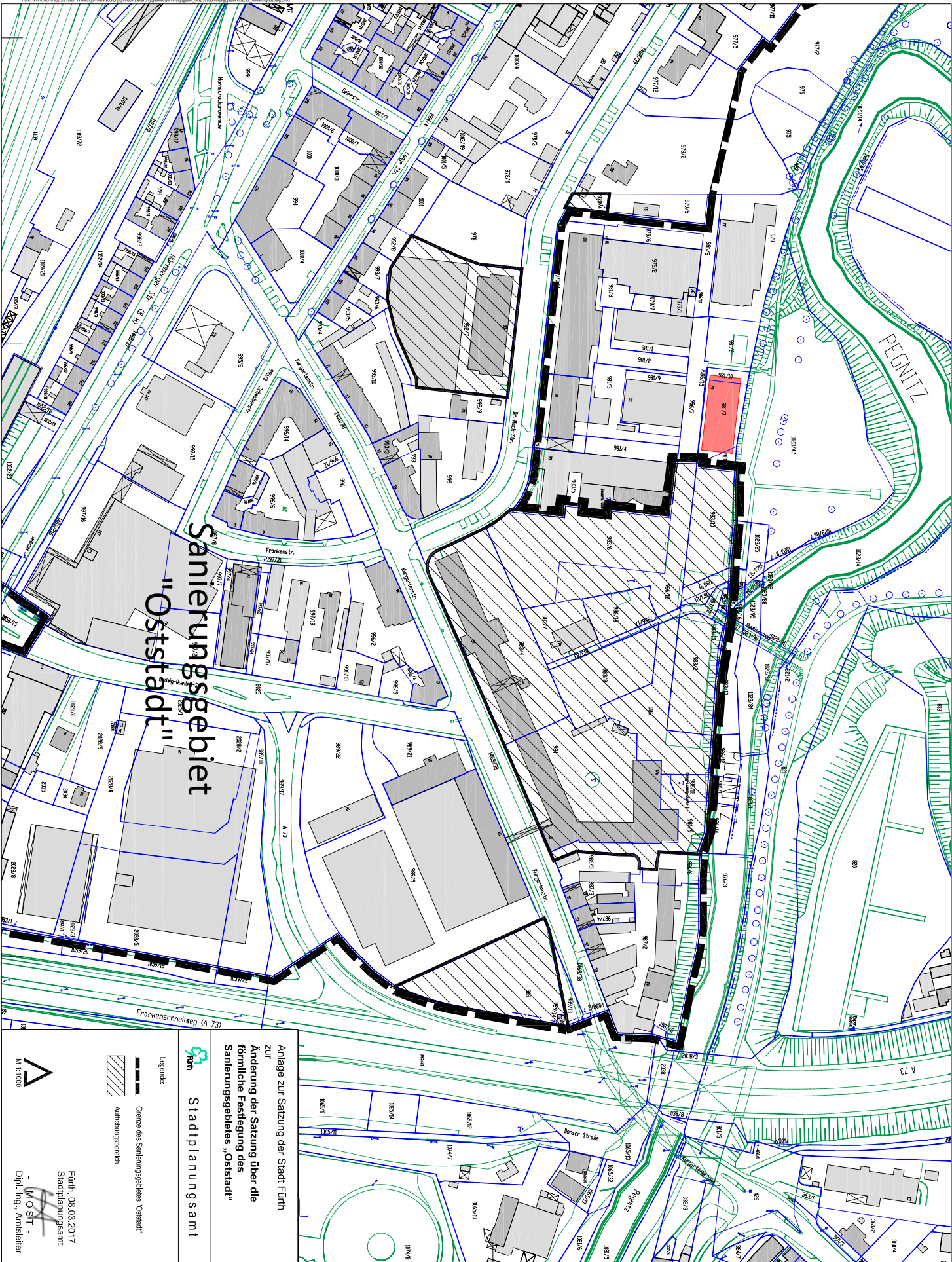
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Bau-rechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-schutzanträgen zum Verwaltungs-gericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ vom 14. Oktober 2010 (Stadtzeitung Nummer 20 vom 27. Oktober 2010)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund vom Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>



<< Fortsetzung von Seite 30 <<

(GVBl S. 958), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ vom 14. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 wird gestrichen (vgl. Plan-Anlage vom März 2017):

Fürth 979/4

Fürth 983/2

Fürth 983/25

Fürth 983/2

Fürth 983/13

Fürth 983/18

Fürth 983/22

Fürth 983/21

Fürth 983/9

Fürth 983/23

Fürth 983/10

Fürth 983/6

Fürth 983/26

Fürth 983/19

Fürth 984

Fürth 986/9

Fürth 986/10

Fürth 986

Fürth 986/28

Fürth 986/17

Fürth 986/27

Fürth 986/26

Fürth 986/31

Fürth 986/30

Fürth 986/16

Fürth 986/18

Fürth 986/29

Fürth 986/26

Fürth 989

Fürth 992/7

2. In § 1 Satz 6 wird „September 2010“ durch „8. März 2017“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 10. Mai 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung bezüglich der Öffnungszeiten und der Größe (Reduzierung) der Freischankfläche eines Gastronomiegebäudes Grundstück: Dr.-Mack-Straße 53, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 978/2

Antragsteller: Erbgemeinschaft Küttscher, z. H. Helmut Schröder, Nürnberg, Zerzabelshofer Hauptstra-

ße 48

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Änderung der Öffnungszeiten und Reduzierung der Freischankfläche

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 2. Dezember 2008 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 153 Gemarkung Sack (Teichstraße) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 12. Mai 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße 86) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren – Gartenwasserzähler

Die Stadtentwässerung Fürth macht auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frisch-

wasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis **muss** durch einen **geeichten Gartenwasserzähler** erfolgen. Dieser ist bei der Stadtentwässerung Fürth (Adresse, Telefon siehe unten) schriftlich anzumelden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum nach der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist die Stadtentwässerung Fürth darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nur **sechs Jahre** beträgt. Der Beginn bzw. das Ende der Eichfrist ist auf dem Zähler aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Schmutzwassermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und bei der Stadtentwässerung Fürth angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichung (bis 31. Dezember 2016 oder älter) sind zu erneuern. Der neue Gartenwasserzähler muss der **Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth**, schriftlich mitgeteilt werden, damit die Ermäßigung gewährt werden kann. Ein Formular finden Sie auch auf www.fuerth.de unter eDienste im Bereich Formulare.

Hinweis:

Neue Gartenwasserzähler sind in allen ortsansässigen Baumärkten oder im Fachhandel erhältlich.

Tipp: Beim Kauf eines neuen Zählers sollten Sie darauf achten, dass dieser im Jahr 2017 geeicht wurde oder eine Plakette mit der Aufschrift Geeicht/Beglaubigt bis 2023 trägt. Der Einbau eines älteren Zählers (zum Beispiel Eichung 2016, Beglaubigt bis 2022) ist zwar zulässig, würde aber die Nutzungsdauer zu Ihren Lasten verkürzen.

Für Rückfragen stehen Jan-Ulf Zmorek, **Telefon 974-32 68**, und Angelika Zöllner, **Telefon 974-32 69**, zur Verfügung.



DORIS SOWINSKI

**Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht**

Gustav-Schickedanz-Str. 3 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de